

Von Sarah Drücker und Jan Raabe

# Der Rechtsstaat und die Rechte

## Eine Einleitung

“Freiheit ist immer die Freiheit der Andersdenkenden” - so lautet ein gerne genutztes Zitat von Rosa Luxemburg aus “Die russische Revolution” (1918). Gilt dies aber auch in dem heutigen Rechtsstaat? Und vor allem: Gilt diese Freiheit auch für (Neo-)Nazis? Oder, um es mit der Band “Die Ärzte” zu sagen: “Scheint die Sonne auch für Nazis?” In diesem Schwerpunkt gehen wir der Frage nach, wie das Recht zu den Rechten steht.

Dieser Eröffnungsbeitrag gibt eine allgemeine Einführung in das Thema. Zuerst wird der Frage nachgegangen, was Recht ist und durch welche gesellschaftlichen Prozesse es gebildet wird. Daran schließt sich die Frage an, wie AntifaschistInnen zum Rechtsstaat stehen. Ist aus ihrer Sicht ein starker Staat wünschenswert, der gegen die extreme Rechte vorgeht? In diesem Zusammenhang ist zu klären, wer in der Lage sein kann, die extreme Rechte in ihren Aktivitäten wirksam einzuschränken. Ist es die Antifa, Polizei und Justiz oder sind es nur alle drei gemeinsam – ein notwendiger Pakt der Antifaschisten mit dem Staat, um größtmögliche Erfolge zu verbuchen? Schließlich ist auch aus der Perspektive der extremen Rechten zu fragen, wie ihr Verhältnis zum Staat ist.

### Recht und Gesetz

In Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz heißt es, dass die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind. Diese Formulierung deutet darauf hin, dass Gesetz und Recht nicht unbedingt das Gleiche sind. Vielmehr legt es die Reihenfolge der Aufzählung nahe, dass der Begriff “Gesetz” spezieller ist und sich die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung zuerst daran zu

orientieren haben. Das “Recht” ist also Oberbegriff.

Nun gibt es in der Gesellschaft verschiedene Rechtsansichten. Gesetz werden sie dadurch noch lange nicht. Es bedarf vielmehr eines gesellschaftlichen Konsenses – oder zumindest eines Konsenses der Mehrheit im Bundestag. Hat sich die Mehrheit dieses Gesetzgebungsorgans auf einen Gesetzeskonsens geeinigt, kann ein neues Gesetz zustande kommen.

Der Entwicklung eines neuen Gesetzes gehen meistens längere Diskussionen voraus. Dabei finden Expertenanhörungen statt. Bei der Verschärfung des Volksverhetzungsparagraphen (Paragraph 130 Absatz 4 Strafgesetzbuch) wurden beispielsweise Rechtsprofessoren und ein Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof angehört. Außerdem gab das “Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.” eine – nicht angeforderte – Stellungnahme, unterzeichnet unter anderem von **Prof. Dr. Wolf-Dieter Narr**, ab.

Auch außerparlamentarische Kräfte können sich also im Gesetzgebungsprozess beschränkt Gehör verschaffen. Inwieweit den Gesetzgebungsprozess aber tatsächlich beeinflusst, ist fraglich. Deutlich wird aber, dass sich das Recht und damit auch die Gesetze entwickeln und verändern können. Gesetze sind Ausdruck der

Machtverhältnisse und der gesellschaftlichen Zustände in der BRD. Es wäre jedoch utopisch anzunehmen, dass sich die bestehenden Machtverhältnisse selbst durch eine – zumindest in naher Zukunft allerdings nicht zu erwartende – Änderung der gesellschaftlichen Mehrheitsverhältnisse grundlegend ändern würden. Dazu schreitet die globale Entwicklung zu schnell voran, sodass sie staatliche “Experimente” im Innern als unwahrscheinlich erscheinen lässt. Dies heißt aber nicht, dass nicht der Aufbau gesellschaftlicher Gegenmacht – auch, aber nicht nur auf der Straße – nicht zumindest kleine Fortschritte bringen kann. Immerhin konnte sich das “Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.” in dem oben genannten Gesetzgebungsprozess Gehör verschaffen.

Ist erst einmal ein Gesetz verabschiedet worden, so sind die Spielräume gerade im hier vor allem interessierenden Strafrecht für den Rechtsanwender, also die Gerichte, meist sehr eng. Denn äußerste Auslegungsgrenze für Strafgesetze bildet der Wortlaut der Gesetze. Wäre dies nicht so, wäre der Willkür Tür und Tor geöffnet. Jeder Bürger soll vor Begehung der Tat sicher wissen können, wie er im Falle des Falles bestraft werden kann. Im Einzelfall aber lässt auch die Auslegung der Gesetze – wenn auch nur kleine – Spielräume zu. Wird ein Verfahren eingestellt? Wird es durch die Staatsanwaltschaft und den Richter mit Nachdruck verfolgt? Wird der obergerichtlichen Rechtsprechung gefolgt oder beispielsweise einer in der Rechtsliteratur vertretenen Ansicht mit der Folge, dass das Urteil möglicherweise von den Obergerichten aufgehoben wird? Spielräume sind also da, sofern sie von der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung konsequent gesucht werden. Natürlich bedarf es aber auch immer eines gesellschaftlichen, insbesondere antifaschistischen Drucks, damit diese Spielräume gesucht und genutzt werden.

## Die Linke und der Rechtsstaat

Die Linke hat – euphemistisch ausgedrückt – ein eher getrübt Verhältnis zum Rechtsstaat. Dies liegt schon allein darin begründet, dass links denkende Menschen nicht erst im Nationalsozialismus verfolgt worden sind, sondern auch davor und danach in der BRD Repression ausgesetzt worden sind. Man denke allein an die Berufsverbote der 1970er Jahre, die aber auch noch heute dann und wann angewendet werden. Oder an die Terroristenhate gegen die “Rote Armee Fraktion” (RAF) und die damit einhergehenden Verschärfungen im Bereich der inneren Sicherheit. Viele aktive AntifaschistInnen werden auch schon die Ungerechtigkeiten gespürt haben, die ihnen bei Demonstrationen von Seiten der Staatsmacht widerfahren sind. Führt dieses “gestörte Verhältnis” zum Rechtsstaat aber dazu, dass man als Linke alle Maßnahmen ablehnt, die der Rechtsstaat gegen Rechts ergreift? Konsequenter wäre dies allemal. War man aber auch gegen das Verbot der NPD? Legt man das Zitat von der “Freiheit der Andersdenkenden” zugrunde, dürften auch Neonazis demonstrieren und ihre Meinung verbreiten. Extrem rechte Parteien und Vereinigungen dürften ebenfalls nicht verboten werden. Darf man sich als Linker also nur klammheimlich über Demonstrationsverbote für Neonazis oder Parteiverbotsverfahren wie beispielsweise gegen die NPD freuen?

Nicht nur aus theoretischen, sondern auch aus praktischen Gründen könnte man sich gegen solche Verbote aussprechen. Dass es durch die Verbote neonazistischer Organisationen nicht gelingt, die Protagonisten dieser Szene in ihrem Handeln und erst recht nicht in ihrem Denken zu stoppen, ist eindeutig. Man schaue sich beispielsweise die Verbote Mitte der 1990er Jahre der “Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei” (FAP), “Nationalistischen Front” (NF) und der “Wikingjugend” (WJ) an. Deren Mitglieder haben sich nach den jeweili-

gen Verboten anderweitig organisiert. Also doch eine konsequente Ablehnung – nicht nur aus theoretischen Gründen – der Maßnahmen, die der Rechtsstaat gegen Rechts ergreift?

Innerhalb der Linken geht das Spektrum der Antworten von der Position des “Komitees für Grundrechte und Demokratie e.V.”, welches – statt Verboten – eine öffentliche Auseinandersetzung fordert bis hin zur der “Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes / Bund der Antifaschisten” (VVN/BdA), welche sich für ein Verbot der NPD ausgesprochen hat. In Erinnerung muss man sich an dieser Stelle auch rufen, dass das KPD-Verbot vier Jahre nach dem Verbot der “Sozialistischen Reichspartei” (SRP) im Jahre 1952 erfolgte – die Linke ist also nicht gefeit vor Gesetzesverschärfungen, die sich – vermeintlich – nur gegen die extreme Rechte richten.

Das “Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.” begründet seine Ansicht folgendermaßen: “Weil Freiheit immer auch die Freiheit der Andersdenkenden ist, treten wir vehement für das uneingeschränkte Recht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit aller ein.” Unter den Begriff “alle” fallen natürlich insbesondere auch Neonazis. Weiter heißt es in der Stellungnahme: “Die in Demonstrationen zum Ausdruck gebrachten Interessen widersprechen häufig offizieller Politik. Von der etablierten Herrschaft abweichende Meinungen und Forderungen soll Gehör verschafft werden. Gerade Minderheiten nehmen dieses Grundrecht in Anspruch. Sie sind auf dessen Schutz angewiesen.” Zu den Minderheiten gehören aber nicht nur extreme Rechte, sondern ebenfalls Linke, die auf die Versammlungsfreiheit des Grundgesetzes ebenfalls angewiesen sind und sie auch nutzen. Es stellt sich die Frage, warum für Neonazis etwas anderes gelten sollte als für Linke.

Die VVN/BdA begründet ihre Ansicht mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Artikel 139 Grundgesetz beinhaltet die Weiter-

geltung der Entnazifizierungsvorschriften, die Rechtsvorschriften zur "Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus". Hiermit könnte eine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden, die sich ausdrücklich gegen das Wiederaufleben des Nationalsozialismus wendet.

Welche Konzepte sollte also die radikale Linke verfolgen? Entweder das Konzept des "Komitees für Grundrechte und Demokratie e.V." oder das der VVN/BdA? Oder gibt es gar einen dritten Weg? Wünschenswert wäre allemal eine Gesellschaft, in der – um es sehr vereinfacht zu sagen – es nicht des Staates bedarf, sondern in der es möglich ist, die extreme Rechte allein mit gesellschaftlichen Auseinandersetzungen in die Enge zu treiben. Die tatsächlichen gesellschaftlichen Gegebenheiten sind aber andere. Dies gilt es zu berücksichtigen, wenn man nach Alternativen fragt.

Die LOTTA hat längere Zeit eine Anzeige der VVN/BdA NRW gegen die Neonaziband "Weisse Wölfe" und die Dortmunder Neonaziband "Oidoxie" auf ihren Internetseiten dokumentiert. Wohl auch auf diese Anzeige hin wurde ein Verfahren gegen die Bandmitglieder eröffnet. Mit antifaschistischen und anderen gesellschaftlichen Mitteln war der Band nicht leicht beizukommen. Man kann sich an dieser Stelle natürlich fragen, ob es in solchen Fällen legitim ist, den Rechtsstaat zu seinem Helfer bzw. sich zum Helfer des Rechtsstaates zu machen. Aber in einer Zeit der Defensive, in der sich die Mehrheitsverhältnisse auch längerfristig nicht in eine progressive Richtung ändern werden, ist es legitim, die bestehenden staatlichen Möglichkeiten auszunutzen, um der extremen Rechten ihren Bewegungsspielraum zu nehmen. Natürlich wäre es verfehlt, würde man dafür neue Gesetze fordern, die sich meistens ohnehin gegen alle "Extreme", folglich auch gegen Linke richten. Aber warum sollte man nicht die bestehenden rechtsstaatlichen Möglichkeiten ausschöpfen, wenn es um den

Kampf gegen die extreme Rechte geht?

Diese Position kann sicherlich aus vielerlei Gründen kritisiert werden. Was aber wäre die Alternative hierzu? Man müsste die extreme Rechte, so wie bisher, weiter agieren lassen, wenn ihr mit antifaschistischen und anderen gesellschaftlichen Mitteln nicht beizukommen ist. Dies kann aber ebenfalls nicht befriedigend sein.

### Die extreme Rechte und der Rechtsstaat

Im Gegensatz zu der Linken gehören Ordnungs- und Autoritätshörigkeit zu den Kernelementen der extrem rechten Ideologie. Dies hat sich nicht nur in der NS-Zeit gezeigt, sondern manifestiert sich heute ebenso in der Forderung nach einem starken – allerdings nicht demokratischen – Staat. Gerade aus diesem Grund ist das Verhältnis der extremen Rechte zum Staat aber auch ambivalent. Auf der einen Seite wird nach einem autoritären Staat gerufen – auf der anderen jedoch demonstriert man gegen angebliche Polizei- und Staatswillkür.

Ambivalent ist das Verhältnis zum Staat aber auch, weil zumindest die Führungskader der extremen Rechten versuchen, sich gesetzeskonform zu verhalten – nicht wegen ihres Glaubens an den demokratischen Staat, sondern einfach, weil sie so ungestört agieren können. Man beruft sich gar auf die bürgerliche Demonstrations- und Meinungsfreiheit, um demonstrieren zu können. Dabei würden insbesondere diese Grundrechte in einem autoritären Staat zuerst abgeschafft werden. Die zerstörerische Haltung gegen den Staat wird lieber in Publikationen, aber nicht auf öffentlichen Demonstrationen gezeigt – wenn doch, dann nimmt man einen Gesetzesverstoß als unangenehme Nebenfolge in Kauf. So wird man beispielsweise annehmen können, dass der Pulheimer Neonaziführer **Axel**

**Reitz** es nicht bewusst auf eine Verurteilung wegen Volksverhetzung angelegt hat (*siehe LOTTA Nr. 21, S. 38*). So etwas kann man eher Aktivisten der älteren Generation, wie zum Beispiel **Horst Mahler**, zutrauen. Gesetzesverstöße gehören eher zum Repertoire der in der Szenehierarchie weiter unten angesiedelten Neonazis.

Schaut man sich an, wie der demokratische Staat zur extremen Rechten steht, so stellt man fest, dass das instrumentelle Verhältnis auch andersherum funktioniert. Wie die Asyldebatte Anfang der 1990er Jahre gezeigt hat, wurde die extreme Rechte gerne als Erfüllungsgehilfe des – wohlgedemokratischen Staates genommen, um dessen Haltung dazu ("Das Boot ist voll") medienwirksam zu untermauern. Zwischenzeitlich aber scheint die extreme Rechte in Ungnade gefallen zu sein. Zuviel Aufhebungen gab es im Ausland um den Einzug des NPD in den sächsischen Landtag und die diversen Neonaziaufmärsche an symbolträchtigen Orten. Dies gilt es in dem Artikel "Gesetze statt Aufklärung?" näher zu beleuchten.

### Resümee

Ruft man nach einem starken Staat und nach neuen Gesetzen gegen die extreme Rechte, so ruft man damit, wenn auch indirekt, gleichzeitig nach neuen Gesetzen gegen die Linke. Allerdings sollten die bestehenden Gesetze konsequent genutzt werden, um den Spielraum der extremen Rechten einzuschränken.

Von linker Seite aus gilt es, gesellschaftliche Freiräume zu erkämpfen. Große Veränderungen werden sich jedoch nicht kurzfristig zeigen. Es gilt, kontinuierlich zu arbeiten und einen möglichst großen gesellschaftlichen Druck aufzubauen und die (geistige) Auseinandersetzung zu suchen, wenn es um und gegen die extreme Rechte geht.